

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

**StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)**

**EINGEGANGEN AM 23. FEB. 2026**

*72*

*SS*

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Stadt Bitterfeld  
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Wagenknecht  
Telefon: 03493/ 341 623  
Fax: 03493/ 341 589  
E-Mail\*: Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de  
Zimmer: 231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	<b>Az.: 63-03263-2025-51</b>	<b>13.02.2026</b>

<b>Vorhaben</b>	<b>Stadt Zörbig, 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig Entwurf vom 17.12.2025 hier: Förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>
-----------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB<sup>1)</sup> gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

### 1. Raumordnung

Die Stellungnahme zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig vom 11.09.2025 wird bestätigt. Die Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung des Planungsentwurfes umfassend dargestellt worden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPlanG LSA<sup>2)</sup> sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LPlanG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LPlanG LSA.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 21.08.2025 zum Vorentwurf (Stand Juni 2025) die landesplanerische Feststellung getroffen, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und dies ausführlich begründet.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



## **2. Naturschutz und Landschaftspflege**

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig (Stand: November 2025) bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Planung.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sollen mit Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle, Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd und Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz-Ost geschaffen werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit besteht das Erfordernis der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Änderungsgebiet setzt sich aus drei Teilflächen folgender Größen zusammen:

- Änderungsbereich des B-Plans Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle – westlich der Autobahn: 73,6 ha;
- Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd: 253,5 ha;
- Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz-Ost: 158,6 ha.

Insgesamt weist das Änderungsgebiet eine Größe von 485,7 ha auf.

In den Änderungsgebieten des Flächennutzungsplans befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte im Sinne der §§ 23 bis 30 und §§ 32, 33 BNatSchG<sup>3)</sup>. In einer Entfernung von ca. 500 m südlich des geplanten „Sondergebietes Wind“ Salzfurkapelle schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ (§ 26 BNatSchG) an.

Die Änderungsbereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Genehmigungen der Zielabweichungen wurden der Stadt Zörbig durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für alle drei Geltungsbereiche der geplanten Bebauungspläne erteilt.

Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB erfolgt die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 WindBG<sup>4)</sup> sind Windenergiegebiete im Sinne dieses Gesetzes ausgewiesene Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Die Ausweisung eines Sondergebietes „Wind“ innerhalb des Flächennutzungsplans entspricht somit der Ausweisung eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen (§ 249c BauGB).

Infolgedessen muss die für den Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung bezogen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windkraft abschließend erfolgen, da auf regionalplanerischer Ebene noch keine Umweltprüfung nach § 8 ROG<sup>5)</sup> durchgeführt wurde und der Bundesgesetzgeber gemäß § 6b Abs. 2 WindBG (Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land) die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und im Zulassungsverfahren negiert.

**Demzufolge sind bereits auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans eine abschließende Umweltprüfung sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung zu erbringen.**

Für das weitere Planverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet der Stadt Zörbig ergeben sich folgende Nachforderungen und Hinweise:

### **Nachforderungen:**

#### **1. Umweltprüfung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.

Bei der abschließenden Umweltprüfung sind insbesondere

- die planbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft einschließlich Kumulationswirkungen, die sich aus bereits bestehenden und aus den dargestellten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windkraft ergeben,
- die planbedingten Auswirkungen auf bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten,
- die planbedingten Auswirkungen auf Rotmilan-Dichtezentren,
- die planbedingten Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß der §§ 30 und 29 BNatSchG i. V. m. den §§ 21 und 22 NatSchG LSA<sup>6)</sup>

zu ermitteln und zu bewerten.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung:

Nach naturschutzrechtlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass die Bebauung der dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windkraft unzulässige artenschutzrechtliche Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs 1 BNatSchG auslöst. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist für

- die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten,
- die Zug- und Rastvogelarten,
- die Artengruppe der Fledermäuse,
- den Feldhamster
- sowie die Amphibien (insbesondere im Vorhabensbereich bei Salzfurkapelle)

durchzuführen.

3. Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Die Minderungsmaßnahmen können nach Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG) aufgestellt werden.

4. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan, insbesondere mit Blick auf die zukünftige bauliche Nutzungsart, lassen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft erwarten. Zum Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in den Flächennutzungsplan geeignete und flächenmäßig ausreichende Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zum Ausgleich aufzunehmen.

Hinweise:

Gemäß § 45b Anlage 1 BNatSchG befinden sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs mindestens jeweils ein Brutnachweis für den Rot- und Schwarzmilan im nördlichen Bereich des „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd.

Im Zuge der Raumnutzungsanalyse zum Repoweringverfahren des Windparks Zörbig I und II wurde die Bedeutung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans für den B-Plan Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd als wertvolles Nahrungshabitat für den Rot- und Schwarzmilan herausgestellt. Mit Hintergrund der kumulierenden Wirkungseffekte des sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Vorranggebiets Wind XXII (Windpark Zörbig I und II) und dem geplanten Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz-Ost führt die Umsetzung des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd zu einem nicht kompensierbaren Habitatverlust für den Rot- und Schwarzmilan.

Weiterhin gehen mit Umsetzung des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd in Verbindung mit dem bestehenden Vorranggebiet XXII (Windpark Zörbig I und II) und dem geplanten Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz-Ost wertvolle Rastflächen für die Zugvögel verloren.

Aufgrund der kumulierenden Effekte führt der nicht kompensierbare Habitatverlust in Folge zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG.

Auf Grundlage der zuvor beschriebenen kumulierenden Effekte und dem damit einhergehenden Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG kann dem Änderungsbereich im Flächennutzungsplan für den B-Plan Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden.

### **3. Denkmalschutz**

Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) zum Vorentwurf der 4. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans vom 11.09.2025 (Az.: 63-01756-2025-51) hat für die Entwurfsphase der Planänderung weiterhin Gültigkeit.

**Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege – besonders für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ bei Salzfurkapelle – sind zwingend zu beachten!**

### **4. Abfallrecht**

Die abfallrechtliche Stellungnahme vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

### **5. Atlasten/Bodenschutz**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bodenschutzes vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

### **6. Immissionsschutz**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

### **7. Brandschutz**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Brandschutzes vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

### **8. Wasserrecht**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Wasserrechts vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

### **9. Straßenbaulastträgerschaft**

Der Fachbereich Bau (FB 68) hat gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden.

Der Teilbereich des B-Plans Nr. 32 liegt zwischen den Bereichen der Ortslagen Schrenz und Spören an der Kreisstraße **K 2061**. Die anderen angegebenen Änderungsbereiche liegen an keiner Kreisstraße des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Laut den eingereichten Antragsunterlagen geht nicht genau hervor über welche Straße das Gebiet erschlossen werden soll. Ich gehe davon aus, dass das Gebiet über die K 2061 erschlossen werden soll. Es ist ein Antrag auf Zufahrtsgenehmigung dem Fachbereich 68 spätestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Bereich über die K 2061 erschlossen werden soll. Im

Rahmen der Bebauung der Flurstücke ist rechtzeitig anzugeben, ob die Zufahrten/Einmündungen von der Kreisstraße als Baustellenzufahrt ausgewiesen werden soll. Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Planung ist das StrG LSA<sup>7)</sup> zu beachten. Sollte es zur Verlegung oder Querung von Leitungen entlang der **Kreisstraßen** kommen, ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine **Vereinbarung zum Straßenbenutzungsvertrag** abzuschließen.

Konkrete Unterlagen sind dem Fachbereich 68 in 2-facher Ausführung zur Beurteilung und Genehmigung der Kreisstraße vorzulegen.

Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

#### **10. Katastrophenschutz**

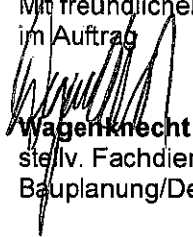
Die Stellungnahme zu den Belangen des Katastrophenschutzes (Kampfmittelprüfung) vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

#### **11. Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bauplanungsrechts / Bauordnungsrechts vom 11.09.2025 zum Vorentwurf der Planänderung behält ihre Gültigkeit.

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Gesundheitswesens sowie des Forstrechts bestehen zu dem o. g. Planentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Wagenknecht  
stellv. Fachdienstleiter  
Bauplanung/Denkmalchutz

---

#### **Rechtsgrundlagen:**

<sup>1)</sup> BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

<sup>2)</sup> LPlanG LSA - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18)

<sup>3)</sup> BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

<sup>4)</sup> WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

<sup>5)</sup> ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

<sup>6)</sup> NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

<sup>7)</sup> StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)